



**FCV·VWG**

Fédération des Communes Valaisannes  
Verband Walliser Gemeinden

Dienststelle für Wald, Flussbau und  
Landschaft  
Rue de la Dent-Blanche 18A  
1950 Sion

Monthey/Brig, 26. Juni 2020

## **Vorentwurf des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau**

Sehr geehrter Herr Staatsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Durchsicht der im Rahmen der Vernehmlassung zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme in obenerwähnter Angelegenheit unterbreiten.

### **1. Gesetz über die Naturgefahren und den Wasserbau**

#### Wir begrüssen:

- dass im Gesetzesentwurf in Art. 13 die individuelle Verantwortung jedes Einzelnen betont wird. Bei Naturgefahren kann die Verantwortung nicht einzig der öffentlichen Hand zuzuweisen werden, vor allem, wenn eine Privatperson freiwillig eine Tätigkeit ausübt, die offensichtlich Naturgefahren ausgesetzt ist. Demzufolge begrüssen wir auch den Art. 4 der vorsieht, dass sich Nutzer von Gebäuden, die sich ausserhalb der Bauzone befinden, nicht nur über die Gefährdung ihrer Gebäude, sondern auch über die Entwicklung der Gefährdung (z.B. bei Schneefall) informieren und ihr Verhalten an die tatsächliche Gefährdungssituation anpassen müssen.
- dass die Zuständigkeiten im Rahmen der Naturgefahren und dem Wasserbau klar zwischen den verschiedenen Akteuren, d.h. dem Kanton, den Gemeinden und den Eigentümern von Infrastrukturanlagen, geregelt werden.
- dass mit Art. 11 eine Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Nutzung von Bauten in Gefahrenzonen geschaffen wird. Die zuständige Baubewilligungsbehörde kann die Nutzung einer Baute verbieten, wenn dadurch Menschenleben gefährdet sind.
- dass in Art. 16 die generelle Verpflichtung für die Gemeinden, Wasserbaupläne für die Fliessgewässer zu erstellen, entfällt. Die Wasserbaupläne sind zukünftig nicht mehr eine notwendige Voraussetzung für Wasserbauprojekte.

Wir gehen davon aus, dass die leichte Senkung (von 95-90% auf generell 90%) der Subvention für die Erstellung der Grundlagendokumente wie Gefahrenkarten und Notfallplanungen durch die leichte Erhöhung des durchschnittlichen Subventionssatzes für zukünftige Wasserbauprojekte kompensiert wird.

Hingegen lehnen wir ab, dass der Subventionssatz für den Unterhalt der Schutzbauten von 70% auf 50% reduziert werden soll. Die Argumentation, dass diese Aufgaben in den meisten anderen Kantonen voll zu Lasten der Gemeinden oder Bauherren gehen, ist haltlos. Ansonsten müsste dieser Vergleich in allen Bereichen vorgenommen werden. Dem Unterhalt der Schutzbauten ist im Wallis, das grossen Naturgefahren ausgesetzt ist, höchste Priorität zuzumessen. Den kantonalen Subventionssatz zu senken ist daher das falsche Zeichen und entschieden abzulehnen!



**FCV·VWG**

Fédération des Communes Valaisannes  
Verband Walliser Gemeinden

## 2. Gesetz über den Wald

### Wir begrüßen:

- dass mit Art. 18 die Einwohnergemeinden von der Pflicht zur Ausarbeitung von Konzepten zur Aufforstung und Waldverteilung entbunden werden. Sie haben weiterhin die Möglichkeit dazu, jedoch keine Pflicht.
- dass sich gemäss Art. 38 Grundeigentümer oder Drittpersonen, die eine nicht ausschliesslich forstlich genutzte Waldstrasse benützen, gemäss Nutzungsreglement der Gemeinde am Unterhalt beteiligen müssen. Die Abgeltung für die Nutzung von Forststrassen ist in den Gemeindereglementen zu regeln.

Hingegen lehnen wir die Neuformulierungen von Art. 48 und 49 ab. Es ist für uns unverständlich, dass in der vorliegenden Gesetzesrevision die Subventionierung der Kosten für die Bewirtschaftung der Schutzwälder geregelt wird, obwohl doch, auf Verlangen des Grossrats, vor einem Monat eine Arbeitsgruppe eingesetzt wurde, die sich genau mit diesen Fragen beschäftigt!

Zu den hier vorliegenden Vorschlägen: Gemäss Art. 48 übernimmt der Kanton weiterhin maximal 90% der anerkannten Kosten für die Bewirtschaftung der Schutzwälder. Neu ist in diesen Beiträgen die Beteiligung des Kantons für den Schutz von Kantonsstrassen bereits enthalten. Dadurch reduziert sich der Anteil des Kantons an den Kosten für die Bewirtschaftung der Schutzwälder um eben diesen Betrag und der Anteil der Gemeinden steigt entsprechend an. Diese Überwälzung von Kosten auf die Gemeinden lehnen wir entschieden ab und die Formulierung, dass in diesen Beiträgen die Beteiligung des Kantons für den Schutz von Kantonsstrassen bereits enthalten ist, ist zu streichen.

Zudem ist vorgesehen, dass die Einwohnergemeinden die Restkosten der Schutzwaldbehandlung übernehmen. Bisher hatten die Einwohnergemeinden, auf deren Gebiet der Wald liegt, einen Beitrag von bis zu zehn Prozent der anerkannten Kosten zu leisten. Mit der neuen Formulierung geht sie das Risiko ein, dass sie mehr als 10% tragen muss. Das Gleiche gilt bei den Beiträgen zur Biodiversität in Art. 49. Die bisherige Formulierung, wonach die Gemeinde einen Beitrag von bis zu zehn Prozent der anerkannten Kosten zu leisten hat, ist beizubehalten.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Ausführungen und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Stéphane Coppey  
Präsident

Eliane Ruffiner-Guntern  
Generalsekretärin